

# **BVGer E-1898/2024 vom 28. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1898\\_2024\\_d20240228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1898_2024_d20240228)

FR: TAF E-1898/2024 du 28 février 2024

IT: TAF E-1898/2024 del 28 febbraio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2024

## **Erwägungen**

### **E. 19**

März 2024 E. 11.1), dass der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage gesund und im erwerbsfähigen Alter ist, über Arbeitserfahrung verfügt, ein Restaurant geleitet hat und intakte Beziehungen zu Familienmitgliedern in der Türkei unterhält (vgl. SEM-Akte 14/14 F8 ff.; Beschwerde S. 6), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG) abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass das Gesuch um Akteneinsicht, welches keine Begründung enthält, mit vorliegender Entscheidung ebenfalls gegenstandslos geworden ist, wobei zu erwähnen ist, dass es sich während dem gesamten

E-1898/2024 Seite 8 Beschwerdeverfahren um dieselbe Rechtsvertreterin gehandelt hat und dieser alle Instruktionsmassnahmen des Gerichts zugestellt worden sind, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1898/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.